

III. Roheinkommen.

Da es sich bei den nichtbuchführenden Müllereibetrieben fast ausschließlich um die sogenannte Lohnmüllerei handelt und diejenigen Mühlen, die im Gegensatz dazu auch Handelsmüllerei oder nur Handelsmüllerei betreiben, stets auch Bücher führen werden, kommt für die Errechnung des Roheinkommens der Kleinmühlen nur der Mahllohn in Frage. Als durchschnittlicher Mahllohn werden in Mittelschlesien für jeden vermahlenden Zentner Getreide

80 bis 100 Pfg.

in Ansatz zu bringen sein. Wenn auch hin und wieder ein Mahllohn *RM.* 1.20 pro Zentner verlangt wird, so sind uns andererseits auch Fälle bekannt, in denen nur ein Mahllohn von 60 Pfg. verlangt wird.

Für das Schröten eines Zentners Getreide wird durchschnittlich

50 Pfg.

gezahlt. Für das Quetschen eines Zentners Getreide werden

40 Pfg.

verlangt. Der Müller berechnet seinen Kunden von dem eingelieferten Getreide außerdem 6% für Verstaubung und bringt diese 6% in Abzug. Dieser Abzug von 6% ist ein tatsächlicher Gewichtsverlust während des Produktionsvorganges und stellt keinerlei Sondergewinn des Müllers dar. Durch die Feststellungen der Reichsgetreidestelle ist diese Tatsache betätigt worden.

IV. Preisrichtsätze

sind weder von den Innungen noch vom Mittelschlesischen Müllerinnungsverbande gearbeitet worden. Im freien Spiel der Kräfte haben sich jedoch die oben erwähnten Durchschnittsätze herauskristallisiert.

V. Löhne:

Im mittelschlesischen Müllergewerbe, soweit es handwerkerlicher Natur, sind Tarifverträge nicht abgeschlossen worden. Es werden üblicherweise an Löhnen gezahlt:

1. bei freier Station 12—15 *RM.*
2. ohne freie Station 25.— *RM.*

VI. Kalkulation:

Nachdem in der in II angegebenen Weise der Umsatz festgestellt ist, und aus diesem Umsatz nach III das Roheinkommen errechnet worden ist, kann man das tatsächliche Roheinkommen auf folgende Weise errechnen.

a) Bei Windmühlen	(In % vom Roheinkommen)
Löhne	18%
Steuern (Umsatz-, Grund-, Gewerbe-, Vermögenssteuer usw.)	15%
Versicherungen (hohe Brandgefahr der Bockmühlen) . . .	5%
Handlungskosten	2%
Reparaturen	10%
Abschreibung	15%
	65%
Als Reingewinn verbleibt demnach	35%

Sollten Arbeitskräfte nicht gehalten werden, würde sich der Reingewinn um 18% erhöhen. Falls ein Lehrling gehalten wird und kein Gehilfe, dürfte sich der Reingewinn um 10% erhöhen.

b) Bei Motormühlen	
Löhne	18%
Steuern (Umsatz-, Grund-, Gewerbe-, Hauszins-, Kirchen-, Vermögens- und Einkommensteuer)	17%
Versicherungen	3%
Handlungskosten	2%
Reparaturen	10%
Abschreibungen	17%
Stromverbrauch oder sonstige Betriebsstoffkosten	25—30%
Demnach Reingewinn	3—8%